

Voranschlagsverordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Maria Rain vom 14.12.2023, Zahl: BUD-2023-1147-00001 mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird
(Voranschlag 2024)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023 wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | | |
|--|----------|------------------|
| Erträge: | € | 6.696.900,00 |
| Aufwendungen: | € | 6.656.000,00 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € | 0,00 |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen: | € | 0,00 |
| Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:..... | € | 40.900,00 |

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | | |
|--|----------|-------------------|
| Einzahlungen: | € | 17.244.000,00 |
| Auszahlungen: | € | 17.127.500,00 |
| Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: | € | 116.900,00 |

§ 3

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:€ 1.024.000,00

§ 4

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag als Zahlenwerk, alle Anlagen und Beilagen sind in der **Anlage „A“** ersichtlich.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz RAGGER